



Fach-Informationsdienst

Thema: Allgemeine Haftpflichtversicherung

Jahrgang/Nr.: 2013 / -2-

Datum: 26.06.2013

Verfasser: Carl-Josef Roth (Haftpflicht Vertrag - Firmenkunden)

Gesetzliche Grundlagen der Produkthaftung

Durch die in der Versicherungswirtschaft aktuellen Urteile des EuGH vom 16.06.2011 und des BGH vom 21.12.2011 wurde u. a. auch das Erfordernis einer erweiterten Produktdeckung in Hinblick auf die Haftungssituation für „Ein- und Ausbaurkosten“ des Händlers verdeutlicht (**siehe Fach-Informationsdienst 2012-2 vom 15.06.2012**).

Wir nehmen dies zum Anlass, noch mal **grundsätzlich** die gesetzlichen Haftungsgrundlagen der Produkthaftung darzustellen, und zwar nach den Gesichtspunkten der vertraglichen und außervertraglichen Haftung.

1. Deliktsrechtliche Haftung gem. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Wer schuldhaft das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist nach **§ 823 Absatz 1 BGB** zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Wichtig ist, dass nach § 823 Absatz 1 BGB nur die Verletzung ganz bestimmter Rechtsgüter (Leben, Gesundheit und Eigentum oder sonstige Rechte) die Schadensersatzverpflichtung auslöst. Das Vermögen als solches wird von § 823 Absatz 1 BGB **nicht** geschützt.

Nach **§ 823 Absatz 2 BGB** begründet bereits jede Vermögensbeeinträchtigung, die auf der Verletzung eines sogenannten Schutzgesetzes beruht, einen Schadensersatzanspruch. Zu den Schutzgesetzen zählen u. a. auch das **Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)**. Damit werden Gesetze, die selbst keine eigene Haftungsnorm enthalten, über § 823 Absatz 2 BGB dennoch mit einer Haftungssanktion versehen.

Voraussetzung der Haftung nach § 823 BGB ist ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Die Situation des Geschädigten bei der Haftung aus unerlaubter Handlung für einen Produktschaden war ursprünglich nicht sehr günstig, weil er grundsätzlich die Voraussetzungen seines Anspruchs nachweisen musste.

Die seit längerem bestehende Rechtsprechung zur Haftung aus unerlaubter Handlung hat jedoch für eine **Beweislastumkehr** und somit für eine Erleichterung der Durchsetzung von Ansprüchen der Geschädigten gesorgt. Der BGH formulierte in der Urteilsbegründung des „**Hühnerpesturteils**“ (BGH NJW 1969, S. 269 ff.) folgenden Leitsatz:

„Wird jemand bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines Industrieerzeugnisses dadurch an einem der in § 823 Absatz 1 BGB geschützten Rechtsgüter geschädigt, dass dieses Produkt fehlerhaft hergestellt war, so ist es Sache des Herstellers, die Vorgänge aufzuklären, die den Fehler verursacht haben, und dabei darzutun, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.“

Dieser Grundsatz der Beweislastumkehr findet auch auf Kleinbetriebe Anwendung, wie das „Hochzeitsessenurteil“ (BGH NJW 1992, S. 1039 ff.) bestätigt. Hier erkrankten 54 Gäste einer Hochzeitsfeier in einer Gaststätte an einer Salmonellenvergiftung. Ursächlich für diese Erkrankung war ein salmonellenverseuchter Pudding, der von der angestellten Köchin des Gastwirts hergestellt wurde. Beide wurden auf Schadensersatz verklagt. Der BGH bestätigte diesen Grundsatz, da kein Zweifel darin bestand, dass der Beklagte Hersteller im Sinne der Produzentenhaftung der in seiner Gaststätte zubereiteten Speisen war.



2. Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)

Bereits am 01.01.1990 ist dieses Gesetz für fehlerhafte Produkte in Kraft getreten. Es gilt nicht für Produkte, die vor dem 01.01.1990 in den Verkehr gebracht wurden (**§§ 16, 19 ProdHaftG**).

Kernaussage des Gesetzes

Wird durch den **Fehler** eines Produktes jemand getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der **Hersteller** verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (**§ 1 ProdHaftG**). Daraus ergibt sich die **verschuldensunabhängige** Haftung des definierten Herstellers (siehe unten).

Im Gegensatz zur BGB-Haftungssituation (siehe auch Ziff. 1 u. 3), die selbstverständlich neben dem ProdHaftG weitergilt, muss nunmehr der Geschädigte als **Endverbraucher** lediglich die Kausalität und den Produktfehler nachweisen. Die bisherige durch die Rechtsprechung entwickelte Beweislastumkehr für den industriellen Hersteller entfällt, da bei Fehlerhaftigkeit des Produktes ein Entlastungsnachweis nicht mehr möglich ist.

Wer haftet?

Nach **§ 4 Absatz 1 ProdHaftG** haftet der **Hersteller**, d. h. derjenige, der ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes unterscheidungskräftiges Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (**Quasi-Hersteller**).

Weiterhin wird in **§ 4 Absatz 2 ProdHaftG** als Hersteller definiert, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich der Europäischen Gemeinschaft einführt oder verbringt (**sogeannter EG-Importeur**).

Kann der Hersteller des Produktes nicht festgestellt werden, so gilt gem. **§ 4 Absatz 3 ProdHaftG** jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem der EG-Importeur nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist (**sogeannte Lieferanten-Haftung**).

Durch die Gleichstellung der EG-Importeure, der Quasi-Hersteller und der „Lieferanten“ mit den tatsächlichen Herstellern eines Produktes wird erreicht, dass der Geschädigte in möglichst vielen Fällen einen Verantwortlichen im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums finden kann.

Begriff des Produktes

Produkt ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität (**§ 2 ProdHaftG**).

Wann ist ein Produkt fehlerhaft?

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die – unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung und des Gebrauchs, mit dem der Verbraucher billigerweise zu rechnen hat – berechtigterweise erwartet werden kann. Es ist aber nicht schon deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde (**§ 3 ProdHaftG**).



Haftungsausschlüsse

Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat, das Produkt den schadensverursachenden Fehler noch nicht aufwies, als es in den Verkehr gebracht wurde, der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, noch nicht erkannt werden konnte. Dieser Ausschluss des sogenannten Entwicklungsrisikos ist von besonderer Bedeutung (**§ 1 Absatz 2 ProdHaftG**).

Die **Beweispflicht** für das Vorliegen der vorgenannten Haftungsausschlüsse hat der Hersteller.

Welche Schäden sind zu ersetzen?

Personenschäden, also Schäden infolge von Tod oder Körper-Gesundheitsverletzung sind stets zu ersetzen.

Sachschäden fallen nur unter den Ersatz, wenn die beschädigten Sachen ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet wurden. Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Reine Vermögensschäden sind nicht zu ersetzen. Auch Schäden **am** gelieferten Produkt selbst sind ausgeschlossen.

Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden

Bei Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit dem gleichen Fehler haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Höchstbetrag von **85 Mio. EUR (§ 10 ProdHaftG)**.

Verjährung bzw. Erlöschen von Ansprüchen

Ersatzansprüche verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Unabhängig hiervon erlöschen die Ersatzansprüche nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der in Anspruch genommene Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. (**§§ 12, 13 ProdHaftG**).

Kann die Haftung des Herstellers ausgeschlossen oder begrenzt werden?

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung gegenüber dem privaten Produktbenutzer/Verbraucher ist nicht möglich. Es handelt sich um ein **Endverbrauchergesetz** und dahingehende Haftungsausschlussvereinbarungen, z. B. im Rahmen von allgemeinen Lieferbedingungen, sind nichtig (**§ 14 ProdHaftG**).

Verschuldensunabhängige Haftung

Aufgrund des ProdHaftG mit seiner verschuldensunabhängigen Haftung haftet der definierte Hersteller somit **auch** für sogenannte Ausreißer, also für Fehler an Einzelstücken einer Serie, die bei an sich ordnungsgemäßer Betriebsorganisation konkret nicht vermeidbar waren. Auch für fehlerhafte Rohstoffe von Lieferanten ist der Hersteller im Außenverhältnis erst einmal dem Geschädigten erstattungspflichtig mit der Möglichkeit – wenn finanziell durchsetzbar –, Regress nehmen zu können.



Haftung nach anderen Rechtsvorschriften

Weitere nationale Produkthaftungsnormen deliktsrechtlicher (siehe Ziff. 1) oder vertragsrechtlicher Art (siehe Ziff. 3) bleiben weiterhin unberührt und gelten fort (sogenannte Anspruchskonkurrenz). Dies ist u. a. wichtig im Hinblick auf die Schadenshöhe (nach BGB unbegrenzt) sowie bei Sachschäden im gewerblichen Bereich und bei reinen Vermögensschäden, die von dem ProdHaftG nicht erfasst werden. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist mit Einführung des Schadenersatzrechtsänderungsgesetzes zum 01.08.2002 Schmerzensgeld gemäß § 253 II BGB auch im Rahmen des ProdHaftG möglich (siehe § 8, Satz 2 ProdHaftG).

3. Vertragsrechtliche Haftung gem. BGB

Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001 wurde zum 01.01.2002 u. a. mit **§ 280 Absatz 1 BGB** eine generelle Schadensersatzverpflichtung für schuldhafte Pflichtverletzungen aller Art (Hauptpflichten sowie Schutz- und Nebenpflichten) eingeführt, die sowohl auf gesetzliche, vertragliche als auch vertragsähnliche Schuldverhältnisse Anwendung findet. Das Verschulden wird gesetzlich vermutet (§ 280 Absatz 1, Satz 2 BGB).

Mit dieser gesetzlichen Anspruchsgrundlage wurde das gewohnheitsrechtliche Institut der „positiven Vertragsverletzung“ abgelöst. Auch Teile des Gewährleistungsrechts wurden durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ersetzt.

Gemäß **§ 433 Absatz 1 BGB** ist der Verkäufer verpflichtet, die Kaufsache frei von Sachmängeln zu liefern. Einer Eigenschaftszusicherung bedarf es aufgrund der Schuldrechtsreform hierfür nicht mehr.

Insbesondere die Pflicht des Verkäufers, Aufwendungen aus Anlass der Nacherfüllung zu übernehmen, gehört zu den Rechtsfolgen der Lieferung einer mangelhaften Sache. Er haftet hierfür auch nach dem neuen Recht verschuldensunabhängig. Der Käufer hat gem. **§ 439 BGB** das Recht, Nacherfüllung zu verlangen, wobei er nach § 439 Absatz 1 zwischen Nachbesserung und Neulieferung wählen kann.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Verkäufer zu tragen, unabhängig davon, ob er den Mangel verschuldet hat oder nicht. Auf diese Weise kann auch der Händler für die Folgen eines Sachmangels verantwortlich gemacht werden. Dies geht aus § 439 Absatz 2 BGB hervor.

In unserem Fachinformationsdienst 2012-2 vom 15.06.2012 hatten wir uns mit dem EuGH-Urteil vom 16.06.2011 und BGH-Urteil vom 21.12.2011 zur Händlerhaftung unter Berücksichtigung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie auseinandergesetzt – Fliesenfall. Hier wurde u. a. als Ergebnis festgehalten, dass beim gutgläubigen **Verbrauchsgüterkauf** nicht nur die Nachlieferung bzw. Nacherfüllung des mangelfreien Kaufobjekts, sondern auch der **Aus- und Einbau** haftungsrechtlich im Rahmen des verschuldensunabhängigen Nacherfüllungsanspruchs aus § 439 Abs. 1 Alt. 2 (Nacherfüllungsvariante: „Lieferung einer mangelfreien Sache“) geschuldet ist, was für den Händler ein **höheres** „Haftungspotenzial“ verbunden mit einem Kostenrisiko darstellen kann.

4. Haftungsverschärfung und Konsequenzen für den Versicherungsschutz

Im Rahmen der marktkonformen deutschen Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung ist neben der Haftung aus dem ProdHaftG natürlich auch die deliktsrechtliche Haftung Gegenstand des **Versicherungsschutzes**, da es sich hier jeweils um eine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts handelt. Die Schäden beim Endverbraucher bringen keine versicherungsrelevanten Probleme im Hinblick auf den Vertragsumfang mit sich. Man spricht vom sogenannten „**Konventionellen** Produkthaftpflichtrisiko“.



Darüber hinaus sind besondere bedarfsgerechte Deckungsbausteine nötig, wenn der Versicherungsnehmer selbst Zulieferteile herstellt und die im Rahmen der industriellen Lieferkette an weitere Firmen liefert und somit vertragsrelevante Schadenspositionen möglich sind. Hierfür hat die Versicherungswirtschaft bereits seit den 70er Jahren das sogenannte „**erweiterte Produkthaftpflichtmodell**“ entwickelt, das bis heute diverse Modifizierungen erfahren hat. Es handelt sich um die sogenannten „Kostentatbestände“ der Ziffern 4.2 bis 4.5 des erweiterten Produkthaftpflichtmodells, was auch dem Empfehlungsmodell des GDV (letztmalig geändert 2008) zu entnehmen ist.

Im Rahmen der vertragsrechtlichen Haftung nach dem BGB kann nunmehr nach aktueller Rechtsprechung **auch** für den **Händler** ein höheres Haftungspotenzial entstehen. Bei einer **bestehenden Deckung für Aus- und Einbaukosten im Rahmen des erweiterten Produkthaftpflichtmodells** ist somit nicht wie früher die Abwehr unbegründeter Ansprüche in Form der Widerlegung der Verschuldensvermutung aus § 280 Absatz 1, S. 2 BGB gegeben, sondern Versicherungsschutz würde insofern dann in der Übernahme der Kosten für Ein- und Ausbau bei Verkäufen an Verbraucher bestehen (Näheres hierzu siehe Fachinformationsdienst 2012-2 vom 15.06.2012 – Fliesenfall).

5. Fazit

Grundsätzlich kann die Aussage getroffen werden, dass die betrieblichen Zielgruppen der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT in der Regel mit dem konventionellen Produkthaftpflichtversicherungsschutz ausreichend bedient sind. Allerdings sei nochmals erwähnt, dass eine individuelle Bedarfsüberprüfung in jedem Fall angeraten ist. Sofern hier unsere Unterstützung, u. a. in Form einer **erforderlichen** Bedingungsumstellung, benötigt wird, stehen wir selbstverständlich zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an – wir sind für Sie da!

Haben Sie Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne telefonisch unter **06154/601-1275** oder per E-Mail unter **info@haftpflichtkasse.de** zur Verfügung.

[mehr zu Haftpflicht - Firmenkunden](#)

[zum Angebotsrechner](#)

[zum Deckungsvergleich](#)